

Satzung von ELSA-Jena e.V.

Stand: 23.05.2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Jena der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Jena e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli. Der Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli 2002 ist Rumpfgeschäftsjahr.“

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Jena e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ELSA-Jena e.V. unterstützt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Akademische Aktivitäten“, „Seminare und Konferenzen“ und „Praktikantenaustausch“.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages, jedoch nur einmal im Semester, beschließen. Der Vorstand kann in geeigneten Fälle Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung können werden

- a) Studenten, die an der Friedrich-Schiller-Universität im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, oder
 - b) Doktoranden oder wissenschaftliche Assistenten an der Friedrich-Schiller-Universität, oder
 - c) Rechtsreferendare oder Jungjuristen, die die Ziele der Vereinigung unterstützen und die Satzung anerkennen.
- Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht einem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes unbeschadet der beiden vorstehenden Absätze Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6a ELSA Online

(1) Zur Förderung der Kommunikation unter den ELSAnern, zwischen (Neu-) Mitgliedern und den Fakultätsgruppen sowie zur Effektivierung des STEP-Verfahrens wird durch ELSA-International die Plattform 'ELSA-Online' bereitgestellt. Diese soll zukünftig auch Verwaltungsaufgaben für FGen, NGs und ELSA-International vereinfachen helfen.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für Anträge, die ab dem 1. Mai 2002 eingehen, die Registrierung bei ELSA-Online. Bestehende Mitglieder sind angehalten, sich ebenfalls bei ELSA-Online zu registrieren.

(3) Über die Entwicklung von ELSA-Online, insbesondere über Sicherheits- und Datenschutzaspekte, wird das Präsidium - ggf. in Abstimmung mit dem Referent für Computerized Information – der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht erstatten."

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung

- a) mit dem Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen.
- b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluß des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte der ELSA-Jena e.V. bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.. Die Streichung muß in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht früher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

Läßt sich die Adresse eines Mitgliedes, welches mit Zahlungen in Verzug ist, nicht mehr feststellen, so kann der Vorstand ein Semester nach vergeblicher Zustellung der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluß aus der Vereinigung beschließen, wodurch die Mitgliedschaft endet. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung (§ 9),
- (2) das Präsidium, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Vorstand für Finanzen (§ 12),
- (3) der Vorstand, bestehend aus Präsidium und den Vorständen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche (§ 12).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Wahl des Protokollführers,
- b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung der Umlagen (§ 5 Abs. 1),
 - d) Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer ernennen, um durch diese das Geschäftsgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch Präsidium einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Jena schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigungen sind dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vizepräsidenten geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels der Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht nach § 17 ein höheres Quorum gilt.
- (5) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 12 Präsidium, Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. Die Vereinigung wird nach außen jeweils durch ein Präsidiumsmitglied vertreten (Alleinvertretung).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für einzelne Bereiche Vorstände wählen, insbesondere für die Referate „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „Marketing“. Diese handeln im Auftrag des Plenums; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der nächsten Wahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation maßgebend mitarbeiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund entheben.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind.

- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für
- a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA-Jena in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Erstellen eines Tätigkeitsberichts,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlußfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorsitzende für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt einen Rechnungsbericht.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse können auch telefonisch gefaßt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 16 Kuratorium und Förderkreis

- (1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Jena eine Mitgliedschaft im Kuratorium antragen. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium entscheidet die Mitgliederversammlung. Von dem Mitgliedern des Kuratoriums wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können natürliche als auch juristische Personen sein, die die ELSA-Idee unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 17 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder der Vereinigung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Für den Vermögensanfall gilt § 4 Abs. 3.

Protokollführer

Versammlungsleiter